

ALTNEU

<b>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld</b>	<b>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld</b>
<b>I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege</b>	<b>I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege</b>
<p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs 1 Nr. 1 SGB VIII)</p>	<p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs 1 Nr. 1 SGB VIII)</p>
<b>II. Ziele</b>	<b>II. Ziele</b>
Die Kindertagespflege soll	Die Kindertagespflege soll
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,</li> <li>2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,</li> <li>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,</li> <li>2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,</li> <li>3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.</li> </ol>
<b>III. Förderung</b>	<b>III. Förderung</b>
Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst	Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson</li> <li>2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson</li> <li>3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung</li> <li>4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson</li> <li>2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson</li> <li>3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung</li> <li>4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.</li> </ol>

**IV. Anspruchsberechtigte**

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren, für die eine andere Betreuungsmöglichkeit nicht in Frage kommt.
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten oder die offene Ganztagschule besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

**V. Erforderlichkeit**

Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
4. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleisten; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt oder
5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

**IV. Anspruchsberechtigte**

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren, für die eine andere Betreuungsmöglichkeit nicht in Frage kommt. Die Tagespflege soll zum 31.07. des Kindergartenjahres beendet werden, in dem das Kind 3 Jahre wird.
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten oder die offene Ganztagschule besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

**V. Erforderlichkeit**

Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
4. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleisten; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt oder
5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Ab 01.08.2013 gilt:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in

<p><b>VI. Betreuungsorte</b></p> <p>Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Haushalt der Tagespflegeperson</li> <li>- im Haushalt der Eltern oder</li> <li>- in anderen geeigneten Räumen.</li> </ul> <p><b>VII. Erlaubnispflicht</b></p> <p>Wer Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen</li> <li>- während des Tages</li> <li>- mehr als 15 Stunden wöchentlich</li> <li>- gegen Entgelt</li> <li>- länger als drei Monate</li> </ul> <p>betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt. Gem. § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.</p> <p><b>VIII. Geeignetheit der Tagespflegeperson</b></p> <p>Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben. Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>Kindertagespflege<sup>1</sup>.</p> <p><b>VI. Betreuungsorte</b></p> <p>Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Haushalt der Tagespflegeperson</li> <li>- im Haushalt der Eltern oder Erziehungsberechtigten</li> <li>- in anderen geeigneten Räumen.</li> </ul> <p><b>VII. Erlaubnispflicht</b></p> <p>Wer Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen</li> <li>- während des Tages</li> <li>- mehr als 15 Stunden wöchentlich</li> <li>- gegen Entgelt</li> <li>- länger als drei Monate</li> </ul> <p>betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt. Gem. § 4 des KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.</p> <p>Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege<sup>2</sup>.</p> <p><b>VIII. Geeignetheit der Tagespflegeperson</b></p> <p>Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben. Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
---	--

## ALT

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
  
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

### **IX. Vermittlung**

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch einen von ihm beauf-

## NEU

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (erweitertes Führungszeugnis, nach § 30a Bundeszentralregistergesetz, BZRG, für die Tagespflegeperson.)
- wenn das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut wird, ist auch von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis notwendig.
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und Weiterqualifizierung.
- Nachgewiesene Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Erzieher/innen und Tagespflegepersonen (16 Unterrichtsstunden).

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

### **IX. Vermittlung**

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch einen von ihm beauf-

## ALT

## NEU

tragten freien Träger der Jugendhilfe oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt oder einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch das Jugendamt oder durch eine von ihm beauftragte Stelle festgestellt wurde.

### **X. Beratung und Qualifizierung**

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

tragten freien Träger der Jugendhilfe oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch das Jugendamt oder durch eine von ihm beauftragte Stelle festgestellt wurde.

### **X. Beratung und Qualifizierung**

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ und beträgt 160 Unterrichtsstunden.

Erzieher/innen und alle pädagogischen Fachkräfte, ausgenommen Kinderpfleger/innen, sollen einen Grund- oder Aufbaukurs (80 Unterrichtsstunden) nachweisen. Das Jugendamt kann Ausnahmen zulassen.

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind grundsätzlich von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Die Teilnahmegebühren für Kurse nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen – auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Coesfeld maximal in Höhe der ortsüblichen Kursgebühren erstattet werden. Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen:

- Die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch das Jugendamt der Stadt Coesfeld zur Verfügung.</li> <li>- Die Tagespflegeperson hat ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld und</li> <li>- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens 6 Monate als Tagespflegeperson von mindestens zwei Kindern mit einem Betreuungsbedarf im Sinne der Ziffer IV und V dieser Richtlinien tätig.</li> </ul> <p><b>XI. Fort- und Weiterbildungen</b></p> <p>Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindestumfang von 15 Unterrichtsstunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, themenbezogenen Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger für Tagespflegepersonen). Eine Teilnahme an fachlich angeleiteten Tageselterncafés kann mit max. 8 Unterrichtsstunden pro Jahr angerechnet werden.</p> <p>Die Vermittlungs- und Fachberatungsstelle informiert die Tagespflegepersonen einmal jährlich über entsprechende Fortbildungsangebote.</p> <p>Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sind mindestens alle 3 Jahre durch einen Wiederholungs- oder Vertiefungskurs zu erneuern/zu festigen.</p> <p>Die Nachweise über die besuchten Fort- und Weiterbildungen sind der Vermittlungs- und Fachberatungsstelle vorzulegen.</p> <p><b>XII. Gewährung einer Geldleistung</b></p> <p>Eine Geldleistung wird gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und</li> <li>- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne von Ziffer V. dieser Richtlinien ist sowie</li> <li>- von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird.</li> </ul>
<p><b>XI. Gewährung einer Geldleistung</b></p> <p>Eine Geldleistung wird gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und</li> <li>- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne von Ziffer V. dieser Richtlinien ist sowie</li> <li>- von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird. Dieses gilt auch für eine</li> </ul>	<p><b>XII. Gewährung einer Geldleistung</b></p> <p>Eine Geldleistung wird gewährt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und</li> <li>- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne von Ziffer V. dieser Richtlinien ist sowie</li> <li>- von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird.</li> </ul>

## ALT

von den Erziehungsberechtigten nachgewiesene Tagespflegeperson, die für die Betreuungsaufgabe geeignet ist.

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege nach Ziffer V 1 – 3 ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen.

Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege wird unterhaltspflichtigen Personen keine Geldleistung gewährt.

### **XII. Höhe der Geldleistung**

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Zusätzlich werden für die Übergabe des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von tgl. 15 Minuten, maximal wöchtl. 1 Stunde, pauschal berücksichtigt.

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20,00 €. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt.

Für eine Betreuung während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) erhält die Tagespflegeperson pro Nacht einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € je Kind.

## NEU

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege nach Ziffer V 1 – 3 ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen.

Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.

### **XIII. Höhe der Geldleistung**

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche<sup>3</sup>. Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Zusätzlich werden für die Übergabe des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von tgl. 15 Minuten, maximal wöchtl. 1 Stunde, pauschal berücksichtigt.

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20,00 €. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt. Die Eingewöhnungspauschale entfällt bei einer Betreuung durch unterhaltsverpflichtete Personen.

Für eine Betreuung während der Nachtzeiten (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) vermindert sich der Stundensatz um 50%, bei einer Übernachtbetreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres vermindert sich der Stundensatz um 25%.

#### **Randzeitenbetreuung:**

- Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens

## ALT

## NEU

<p>Die Geldleistung für die Tagespflegeperson wird monatlich pauschal gewährt. Sie beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.</li><li>• einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.</li><li>• die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist; hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen.</li><li>• die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen</li></ul>	<p>und von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr am Abend oder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine zusammenhängende Betreuungszeit von unter zwei Stunden am Tag.</li></ul> <p>Für diese Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der Geldleistung gewährt<sup>4</sup>.</p> <p>Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nacht- oder Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z.B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird ein Aufschlag von 50% pro Stunde gewährt. Ein erhöhter Förderbedarf ist nachweispflichtig<sup>5</sup>.</p> <p>Beginnt ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet.</p> <p>Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet. Die Tagespflegeperson erhält den Betrag mit der Monatszahlung.</p> <p>Die Geldleistung wird grundsätzlich monatlich im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie beinhaltet pauschal</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.</li><li>• einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.</li><li>• die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist; hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen.</li><li>• die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendun-</li></ul>
---	---



## ALT

Alterssicherung der Tagespflegeperson; die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung; als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

- Grundqualifikation (Stufe 1)

- 80 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs
- oder anderer Nachweis der Qualifikation (z.B. pädagogische Ausbildung + Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/innen) + Erste-Hilfe-Kurs
- oder mindestens 5-jährige Tätigkeit als Tagespflegeperson + Erste-Hilfe-Kurs

- erweiterte Qualifikation (Stufe 2)

- Grundqualifikation + Aufbaukurs (80 zusätzl. Unterrichtsstunden)

Die monatl. Pauschalbeträge zur Anerkennung der Förderleistung incl. Sachaufwand entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

## NEU

gen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson; die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung; als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Beitrag für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

- Grundqualifikation (Stufe 1)

- 80 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs **oder**
- anderer Nachweis der Qualifikation, z.B. pädagogische Ausbildung + Erste-Hilfe-Kurs

- erweiterte Qualifikation (Stufe 2)

- 160 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs **oder**
- Erzieherinnen, die eine Qualifizierung mit 80 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen haben.
- Kinderpfleger/innen, mit entsprechendem Hinweis zur Kindertagespflegequalifikation im Zeugnis.

Die monatlichen Pauschalbeträge zur Anerkennung der Förderleistung incl. Sachaufwand entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2

**XIII. Zeiten ohne Betreuung**

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen überschritten wird.

**XIV. Fahrtkosten**

Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt, den die Wohnung der Pflegeperson von der elterlichen Wohnung des Kindes entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 20 Kilometer. Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstage je Woche wird die Fahrkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

**XV. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege

KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um 1,5 v.H. ansteigen, erhöht sich die Geldleistung jährlich, erstmals für das Jahr 2012 um 1,5 v.H..

**XIV. Zeiten ohne Betreuung**

Bei der Geldleistung nach Ziff. XIII ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen überschritten wird.

Dabei wird davon ausgegangen, dass Urlaubszeiten von Tagespflegepersonen und Kindeseltern so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

**XV. Vertretungsregelung**

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegelaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dies zulassen, zusätzlich Kinder betreuen. Dies gilt für maximal 2 Kinder über ihre erteilte Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als 4 Wochen.

**XVI. Fahrtkosten**

Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt<sup>6</sup>. Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstage je Woche wird die Fahrkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

**XVII. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten

## ALT

## NEU

nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Förderbescheid widerrufen werden.

### **XVI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 01.01.2007 ihre Gültigkeit.

der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, **soll** der Förderbescheid widerrufen werden.

### **XVIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom **01.04.2009** ihre Gültigkeit.

<sup>1</sup> §24, Absatz 2, Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG).

<sup>2</sup> §4, Absatz 1, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

<sup>3</sup> wöchentliche Gesamtbetreuungszeit : 5 Tg. = durchschnittliche tägliche Betreuungszeit

<sup>4</sup> Randzeitenbetreuung, die unmittelbar vor oder nach der Nachtbetreuung stattfindet, gilt nicht als Randzeit.

<sup>5</sup> Durch Gutachten z.B. vom sozialen Dienst, einer Clearing- und Diagnostikstelle oder auch Frühförderstelle.

<sup>6</sup> Gilt nur für Fahrten von/zum Kindergarten/Schule und Ort der Betreuung.